

Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)

BGBI I 2014/99

Antrag und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

§ 1. (1) Der Nationalrat kann aufgrund eines schriftlichen Antrags den Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Der Antrag muss unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

(2) Der Nationalrat hat auf Verlangen von mindestens 46 seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. 46 Abgeordnete, die ein solches Verlangen unterstützt haben, bilden nach dieser Verfahrensordnung die Einsetzungsminorität.

(3) Scheidet ein Abgeordneter, der ein Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützt hat, vor Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses aus dem Nationalrat aus, kann jener Abgeordnete, der auf sein Mandat nachfolgt, der Einsetzungsminorität angerechnet werden.

(4) Ein Abgeordneter, der ein Verlangen gemäß Abs. 2 oder ein Verlangen oder einen Antrag gemäß § 53 unterstützt hat, darf bis zur Beendigung der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses kein anderes Verlangen gemäß Abs. 2 unterstützen.

(5) Ein Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist dem Präsidenten unter Angabe des Gegenstands der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG in einer Sitzung des Nationalrates schriftlich zu überreichen. Eine inhaltliche Gliederung des Gegenstands der Untersuchung nach Beweisthemen ist zulässig, hingegen ist die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche unzulässig. Ein Antrag nach Abs. 1 muss mit der Formel versehen sein:

„Der Nationalrat wolle beschließen“ und ist dem Präsidenten mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Anträge und Verlangen, die ausreichend unterstützt sind, werden unverzüglich an die Abgeordneten verteilt.

(6) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 kann einen Antrag auf Verkürzung der Frist gemäß § 53 Abs. 2 enthalten.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmungen im Geschäftsordnungsausschuss zurückgezogen werden. Ein Verlangen gemäß Abs. 2 kann bis zum Beginn der Behandlung des Berichts im Nationalrat gemäß § 4 Abs. 2 zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Verteilung des Schreibens über die Zurückziehung an die Abgeordneten.

Stammfassung.

Anmerkungen:

1. Der Nationalrat kann aufgrund eines **Antrags** mit einfacher Mehrheit die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen und hat auf **Verlangen** einer qualifizierten Minderheit, konkret von mindestens 46 Abgeordneten, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sind gem § 21 Abs 1 GOG Verhandlungsgegenstände des Nationalrats.

2. **Formalkriterien** (s auch § 33 Abs 1 und 2 GOG):

2.1. Antrag auf Einsetzung:

- **Einbringung nur in einer Nationalrats-Sitzung**
- Antrag von **fünf Abgeordneten**

Jedes Mitglied des Nationalrats kann einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses stellen. Der Einsetzungsantrag ist dem selbständigen Antrag gem § 26 GOG nachgebildet (AB 440 BgNR 25. GP 5). Für den Fall, dass ein solcher Antrag ohne die erforderliche Unterstützung durch mindestens fünf Abgeordnete eingebracht wird, ist die **Unterstützungsfrage** gem § 26 Abs 5 GOG zu stellen: „Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.“

- **Schriftlichkeit**
- Ein Antrag muss mit der Formel „**Der Nationalrat wolle beschließen**“ versehen sein.
- Angabe des Gegenstands der Untersuchung gem Art 53 Abs 2 B-VG; eine inhaltliche Gliederung des **Untersuchungsgegenstands** nach Beweisthemen ist zulässig, hingegen ist die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche unzulässig (§ Art 53 Abs 2 B-VG und AB 439 BlgNR 25. GP).
- Weitere Vorschläge für den Untersuchungsausschuss, wie zB eine Begründung, Zeitplan oder Vorschlag für die Zusammensetzung sind möglich, aber in keiner Weise bindend (vgl AB 440 BlgNR 25. GP 8).

2.2. Einsetzungsverlangen:

- **Einbringung nur in einer Nationalrats-Sitzung**
- **46 Unterstützer:** Nach Art 53 Abs 1 B-VG ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrats ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Bei einer Anzahl von insgesamt 183 Abgeordneten sind dies 46. Nach den näheren Bestimmungen der VO-UA bilden 46 Mitglieder des Nationalrats (Abgeordnete) die sog **Einsetzungsminderheit** (§ 1 Abs 2).
- **Angabe des Gegenstands der Untersuchung** gem Art 53 Abs 2 B-VG; eine inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstands nach **Beweisthemen ist zulässig**, hingegen ist die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche unzulässig.
- Weitere Vorschläge für den Untersuchungsausschuss, wie zB eine Begründung, Zeitplan oder Vorschlag für die Zusammensetzung sind möglich, aber in keiner Weise bindend.
- Ein Einsetzungsverlangen **kann** einen **Antrag auf Verkürzung der Frist** gem § 53 Abs 2 enthalten (s Anm 3).

3. Verkürzung der Frist:

3.1. Auf **Beschluss** eingesetzte Untersuchungsausschüsse können vom Nationalrat jederzeit mit einer Fristsetzung gem § 43 GOG verkürzt (und auch verlängert) werden. Nach § 53 Abs 3 sind allerdings auch dabei die Fristen gem § 51 Abs 3 zu berücksichtigen.

Die gem § 53 Abs 1 geltende 14-Monatsfrist zur Berichterstattung des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 (1/US 26. GP) wurde mittels Beschluss des Nationalrates gem § 43 GOG in der 66. Sitzung, 26. GP um drei Monate erstreckt.

3.2. Für auf Verlangen eingesetzte Untersuchungsausschüsse ist eine Verkürzung/Fristsetzung nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG unzulässig. Es gibt es zwei spezielle Möglichkeiten einer Verkürzung (AB 440 BgNR 25. GP 17), wobei auch hier jedenfalls die Fristen gem § 51 Abs 3 zu berücksichtigen sind:

- Im Einsetzungsverfahren: Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Einsetzungsminderheit im Einsetzungsverlangen gem § 53 Abs 2 kann der GO-Ausschuss eine Verkürzung beschließen. Eine Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeiten gem § 53 Abs 5 und 6 erscheint in einem solchen Fall vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.
- Im Untersuchungsverfahren: Aufgrund eines entsprechenden Antrags der Einsetzungsminderheit gem § 53 Abs 4 kann der Untersuchungsausschuss die vorzeitige Beendigung der Beweisaufnahme beschließen. Ein solcher Antrag wird nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beim Vorsitzenden abzugeben sein und – arg „Antrag“ – vom Untersuchungsausschuss zu beschließen sein. Dies bedeutet gleichzeitig eine Änderung des vom Untersuchungsausschuss gem § 16 beschlossenen Arbeitsplans. Das Ende hat schließlich der Vorsitzende gem § 22 formal festzustellen.

Bislang wurde von der Möglichkeit einer Verkürzung eines auf Verlangen eingesetzten Untersuchungsausschusses kein Gebrauch gemacht.

4. Einsetzungsminderheit: Der Einsetzungsminderheit kommen bestimmte Rechte in Form von Verlangen und Anträgen im Untersuchungsverfahren zu (s Tabelle Anm 9).

Unterstützen mehr als 46 Abgeordnete ein Einsetzungsverlangen, können diese alle im weiteren Verfahren Akte der Einsetzungsminderheit unterstützen. Anderen Abgeordneten ist es nicht möglich, sich nach der Einbringung des Einsetzungsverlangens der Einsetzungsminderheit anzuschließen. Ausnahme: Ausscheiden eines Abgeordneten der Einsetzungsminderheit aus dem Nationalrat.

Scheidet ein Abgeordneter der Einsetzungsminderheit aus, ändert dies nichts am Bestand der Rechtsakte, die die Einsetzungsminderheit gesetzt hat, selbst wenn die Anzahl der Abgeordneten, die nunmehr der Einsetzungsminderheit angehören, weniger als 46 beträgt. Für einen ausgeschiedenen Abgeordneten kann dessen Mandatsnachrücker künftige Akte der Einsetzungsminderheit unterstützen.

Mindestanforderung, damit ein Akt der Einsetzungsminderheit zustande kommt, ist, dass mindestens 46 Abgeordnete der Einset-

zungsminderheit einen solchen unterstützen. Sie verfügt über keine Organe, Sprecher oder dergleichen (s AB 440 BlgNR 25. GP 7).

Die Einbringung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bildet gleichzeitig den Entstehungszeitpunkt der Einsetzungsminderheit.

Abgeordnete können, solange ein Untersuchungsausschuss, dessen Einsetzung oder Fortbestand sie unterstützt haben, tätig ist, nicht Teil einer anderen Einsetzungsminderheit sein.

5. Höchstgrenze eingesetzter Untersuchungsausschüsse: Aus der Regelung über die Einsetzungsminderheit ergibt sich rechnerisch eine Höchstgrenze von gleichzeitig drei eingesetzten Untersuchungsausschüssen auf Verlangen.

Für mit Beschluss (gleichzeitig) eingesetzte Untersuchungsausschüsse gibt es – wie auch für Mehrheitsbeschlüsse auf Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof gem § 99 GOG – keine gesetzliche Höchstgrenze. Eine solche Grenze wird sich in der Praxis etwa aus begrenzter Sach- und Personalressourcen ergeben.

Exkurs: Missbrauch von Minderheitsrechten: Die – rechtspolitische – Annahme, dass vom Verlangen auf Einsetzung als Minderheitsrecht nur von Oppositionsfraktionen, die regelmäßig die parlamentarische Minderheit darstellen, Gebrauch gemacht wird und es daher regelmäßig nur einen auf Verlangen eingesetzten Untersuchungsausschuss geben wird, ist spätestens seit der Inanspruchnahme des als Minderheitsrecht gestalteten Verlangens auf Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof gem § 99 Abs 2 GOG durch Vertreter der Mehrheitsfraktionen widerlegt (vgl 569/A, 26. vom 29. 1. 2019 – Antrag iS eines Verlangens durch Abgeordnete der Regierungsmehrheit gem § 99 Abs 2 GOG). Anzumerken ist, dass Gebarungsprüfungen aufgrund eines Minderheitsverlangens nach § 99 Abs 2 GOG zahlenmäßig auf drei beschränkt sind. Für Beschlüsse zu solchen Prüfungen ist hingegen keine zahlenmäßige Beschränkung vorgesehen.

Da mit der regelmäßig vorliegenden Konkordanz von „Regierung und Parlamentsmehrheit“ der politische Gegenspieler der Regierung nicht mehr das Parlament, sondern die parlamentarische Minderheit ist, ist eine solche Vorgehensweise besonders kritisch zu sehen (s dazu *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht Bd 1 Rz 1.039 ff). Allerdings ist festzuhalten, dass die zahlenmäßige Begrenzung von Untersuchungsausschuss-Einsetzungsverlangen anders konzipiert ist, sodass in dieser Hinsicht ein Missbrauch auszuschließen ist.

Ein Missbrauch eines Minderheitsrechts würde im Untersuchungsausschuss jedoch etwa dann vorliegen, wenn Vertreter der Parlamentsmehrheit im Sinn der oben dargelegten Konkordanz von „Regierung und Parlamentsmehrheit“ von Ladungsverlangen gem § 29 Gebrauch machen würden, da gem § 29 Abs 2 die Ladung von Auskunftspersonen auf Verlangen zahlenmäßig auf zwei Mal begrenzt ist.

6. Prüfung auf formale Zulässigkeit: Bei der Einbringung beim vorsitzführenden Präsidenten in der Nationalrats-Sitzung sind ausschließlich die unter Anm 1 und 2 genannten Formalkriterien zu prüfen. Liegen hierbei Mängel vor, ist das Verlangen bzw der Antrag zurückzuweisen.

Zur Feststellung der formalen Zulässigkeit ist es erforderlich, dass die Namen der Unterstützer des Verlangens bzw des Antrags lesbar sind.

Eine darüber hinausgehende, insb auch eine inhaltliche Prüfung eines Antrags oder Verlangens durch den Präsidenten ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Einsendungs-Anträge werden dem GO-Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen (s dazu § 3 Anm 3.1.1.).

Die inhaltliche Beratung und Prüfung der Zulässigkeit eines Verlangens (iSd Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands) ist zunächst dem GO-Ausschuss vorbehalten (s § 3 Abs 2 Anm 3.1.2.). Bei gänzlicher oder teilweiser Feststellung der Unzulässigkeit entscheidet bei Anfechtung durch die Einsetzungsminderheit der VfGH (s § 3 Abs 6 und dort Anm 6).

7. Ist der Antrag bzw das Verlangen formal zulässig und somit nicht zurückzuweisen, so hat der Präsident die Bekanntgabe des Einlangens, die Verteilung und Protokollierung vorzunehmen bzw durch die Parlamentsdirektion zu veranlassen.

Das Einlangen eines Antrags oder Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist gem § 23 Abs 4 GOG in der Sitzung des Einlangens bekannt zu geben und zwar unmittelbar nach Einlangen, nicht erst am Sitzungsende.

Nach § 33 Abs 2 GOG hat unverzüglich eine Verteilung an die Abgeordneten im Sitzungssaal zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit zu einer kurzen Debatte (vgl § 2).

Nach § 33 Abs 6 GOG bzw § 2 Abs 2 VO-UA erfolgt am Sitzungsende die Zuweisung des Antrags bzw Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses an den GO-Ausschuss (zum GO-Ausschuss-Verfahren s § 3).

Ein Antrag wurde etwa in der 25. GP (Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses: ÖVAG-Untersuchungsausschuss [2/US]) gestellt und abgelehnt.

Am 19. 4. 2018 wurde erstmals ein Untersuchungsausschuss (Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ [1/US] 26. GP) mit Beschluss eingesetzt.

8. Zurückziehung:

8.1. Zurückziehung eines Antrags auf Einsetzung (§ 1 Abs 7):

Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann bis zum Beginn der Abstimmung über den Antrag im GO-Ausschuss zurückgezogen werden. Die Zurückziehung hat schriftlich zu erfolgen und muss von allen Antragstellern unterzeichnet sein, die auch den Antrag unterzeichnet haben (Contrarius actus, vgl auch *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ [1999] 147).

Mit Beginn der Abstimmungen sind die Abstimmungen über den Verhandlungsgegenstand selbst gemeint und nicht Anträge zur Geschäftsbehandlung, die sich auf den Antrag beziehen, wie zB Vertagungsanträge.

8.2. Zurückziehung eines Verlangens auf Einsetzung: Von der Einbringung des Verlangens bis zum Beginn der Behandlung des Berichts des GO-Ausschusses in einer Nationalrats-Sitzung kann die Einsetzungsminderheit ihr Einsetzungsverlangen zurückziehen (§ 1 Abs 7 VO-UA bzw § 33 Abs 5 GOG).

Entgegen der Erläuterungen des Ausschussberichts (AB 440 BlgNR 25. GP 5) ist gem § 33 Abs 5 GOG für die Zurückziehung des Einsetzungsverlangens eine schriftliche Zurückziehung durch die Einsetzungsminderheit, also 46 Abgeordnete, die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, erforderlich und nicht die Zurückziehung durch alle Abgeordnete, die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben.

Hat der GO-Ausschuss bereits einen Bericht an den Nationalrat erstattet, der Nationalrat aber den Bericht des GO-Ausschusses noch nicht zu behandeln begonnen, entfällt die Behandlung des Berichts. Der Bericht bleibt samt der Zurückziehung unter den veröffentlichten Verhandlungsgegenständen bestehen. Aus § 33 Abs 5 GOG ergibt sich, dass die Zurückziehung schriftlich zu erfolgen hat. Der Präsident verteilt dieses Schreiben an alle Abgeordneten (Beispiel: Zurückziehung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses [Zu 2/US] 26. GP).

9. Unterschiede zwischen Untersuchungsausschuss auf:

Minderheitsverlangen	Mehrheitsbeschluss auf Antrag
Verlangen durch mind 46 Abgeordnete = Einsetzungsminderheit	Antrag durch fünf Abgeordnete – Mehrheitsbeschluss in GO-Ausschuss und Nationalrats-Sitzung
<ul style="list-style-type: none"> • Rechte der Einsetzungsminderheit im weiteren Verfahren • Abgeordnete, die ein Stimmrecht im GO-Ausschuss haben und Mitglieder der Einsetzungsminderheit sind, haben ein Vetorecht gegen Änderungen des Untersuchungsgegenstandes • Anrufung des VfGH gegen Mehrheitsbeschlüsse des GO-Ausschusses betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Unzulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes und – Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einsetzungsminderheit • Keine Prüfung der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes, aber jede Änderung des Untersuchungsgegenstandes im GO-Ausschuss mit Mehrheit möglich. • Keine Anrufung des VfGH betreffend Untersuchungsgegenstand oder grundsätzlichen Beweisbeschluss
<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung unter 14 Monate nur auf Antrag der Einsetzungsminderheit (s Anm 3.2.) • 2x Verlängerungsmöglichkeit zu je max drei Monaten <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Verlangen der Einsetzungsminderheit 2. auf Antrag der Einsetzungsminderheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung unter 14 Monate oder Verlängerung jederzeit und beliebig durch Mehrheitsbeschluss im NR-Plenum mittels Fristsetzungsantrag (§ 43 GOG) möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Fristen im Rahmen der Berichterstattung sind immer gleich zu berücksichtigen (s § 51f). • Im Übrigen sind auch die Verfahrensregeln gleich, vor allem auch in Bezug auf Minderheitsrechte betreffend Verlangen auf Ladung von Auskunftspersonen und ergänzende Beweisanforderung. 	

Kurze Debatte über einen Antrag oder ein Verlangen

§ 2. (1) Der Nationalrat kann eine Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen. Fünf Abgeordnete können eine solche verlangen. Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich nach den §§ 57a und 57b GOG. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(2) Anträge bzw. Verlangen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sind am Schluss der Sitzung ihres Einlangens dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen.

Stammfassung.

Anmerkungen:

1. Zum Unterschied Antrag und Verlangen und dem Zustandekommen wirksamer Anträge und Verlangen, vgl § 1 VO-UA und § 33 GOG.

2. § 2 Abs 1 entspricht im Wortlaut der Bestimmung des § 33 Abs 4 GOG. Aus dem Verweis auf die Bestimmungen der §§ 57a und 57b GOG ergibt sich, dass es sich bei der genannten Debatte um eine Kurzdebatte handelt. Demnach wird eine Debatte von einem Antragsteller oder einem Abgeordneten, der das Verlangen unterzeichnet hat, mit einer maximal zehn Minuten dauernden Rede eröffnet. Die Redezeit der sich daran anschließenden Abgeordneten beträgt maximal fünf Minuten, wobei jeder Klub einen Redner melden kann.

3. Die Kurzdebatte zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses findet – anders als andere Kurzdebatten – stets am Ende der Tagesordnung statt.

4. § 2 Abs 2 entspricht dem ersten Satz der Bestimmung des § 33 Abs 6 GOG. Der GO-Ausschuss ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach erfolgter Zuweisung die Beratung über den Antrag oder das Verlangen aufzunehmen. Zum konkreten Procedere vgl § 3.

**Beratung und Beschlussfassung im
Geschäftsordnungsausschuss**

§ 3. (1) Der Geschäftsordnungsausschuss hat binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

(2) Erachtet der Geschäftsordnungsausschuss ein ihm zugewiesenes Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 oder einzelne genau zu bezeichnende Teile davon als unzulässig, so hat er die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit festzustellen und zu begründen.

(3) Der Geschäftsordnungsausschuss hat die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses nach den im § 30 GOG festgesetzten Grundsätzen zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei einem Untersuchungsausschuss angehört.

(4) Der Geschäftsordnungsausschuss darf den im Verlangen gemäß § 1 Abs. 2 bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, alle in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses stimmberechtigten Abgeordneten, die das Verlangen unterstützt haben, stimmen dem zu.

(5) Der Geschäftsordnungsausschuss wählt auf Grundlage des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 den Verfahrensrichter und den Verfahrensanwalt samt deren Stellvertreter und fasst den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 sowie allenfalls einen Beschluss betreffend die Dauer des Untersuchungsausschusses gemäß § 53 Abs. 2.

(6) Erachtet der Verfassungsgerichtshof gemäß § 56c Abs. 7 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl. Nr. 85, einen Beschluss gemäß Abs. 2 für rechtswidrig, hat der Geschäftsordnungsausschuss unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse gemäß Abs. 5 zu fassen.

(7) Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten, wenn sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung die Notwendigkeit dazu ergibt.

Stammfassung.